

§ 10 AusIEG 2001 Verweisungen auf andere Bundesgesetze

AusIEG 2001 - Auslandseinsatzgesetz 2001

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 07.07.2024

§ 10.

Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Gesetze, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

In Kraft seit 01.07.2001 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at